

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.

Nr. 49.

Freitag, den 22. Juni

1877.

Zum Johannistage!

(Sonntag, den 24. Juni.)

Ihr seid im Frieden! Von der Erde Sorgen,
Von allem Leide, allem Kampf und Drang
Seid Ihr im Frieden Gottes nun geborgen —
Ach, uns ist oftmals noch im Herzen bang.
Ihr könnt des Höchsten Willen frei vollbringen,
Und heil'ge Harmonie ist Euer Sein;
Wir fehlen noch, und sind so laß im Ringen,
Uns drückt noch schwer des innern Zwiespalts Pein.

Ihr seid im Licht! Und was noch nie gekommen
In eines Menschen Herz, Ihr fühlt es klar;
Was nie ein sterblich Auge wahrgenommen
Ist Euch in höchster Schöne offenbar.
Uns dünkt oft Wesenheit, was äuf're Hülle,
Und Wahrheit, was nur ein Gebild der Zeit,
Uns blendet noch des ew'gen Lichtes Fülle;
Ihr schaut den Herrn in seiner Herrlichkeit.

Ihr seid im Glück! Ihr habt das ew'ge Leben
Und volle Gnüge, wie's der Herr verhieß.
Ihr seht, wie alles Leid zum Heil gegeben
Als Pfad zu dem verlor'nen Paradies.
Wir lassen uns noch oftmals übermannen
Von unserm Weh, daß das verzagte Herz
Den Herrn vergißt, der allen Harm verbannen
Und uns erlösen will von allem Schmerz.

O Ihr Geliebten! Unser tiefes Sehnen
Nach Euch hebt unsre Seele himmelwärts,
Es sollen die um Euch geweinten Thränen
Von allen Schlacken läutern unser Herz.
Zu Euch! Zu Euch geht unsrer Liebe Streben,
Und sie umschlingt mit ihrer Sehnsucht Muth
Den Herrn, denn er nur ist der Weg zum Leben.
Mein Herr und Gott, in Dir wird Alles gut!
(Balbh. Anz.)

Bekanntmachung,

den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist es dringend nothwendig, daß die straßenpolizeilichen Bestimmungen streng befolgt werden. Mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden, und daß die Gensdarmarie sowie das Straßenaufsichtspersonal angewiesen worden ist, gegen Contravenienten un-nachsichtlich einzuschreiten, sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, hierdurch Folgendes noch besonders einzuschärfen:

1. Jedes Fuhrwerk, welches nicht bloß zur Personenbeförderung dient, muß mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer verzeichnet sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst, oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in **deutlicher unverwischbarer** Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

2. Sowohl dem entgegenkommenden als auch dem überholenden Fuhrwerke ist nach **rechts** auf die Hälfte des Weges auszuweichen.

3. Zur Leitung eingespannter Pferde sind, mit Ausnahme der Aderfuhren, lediglich **Kreuzzügel** anzuwenden.

4. Bei dem Transporte von Langhölzern ist außer dem Fuhrmanne noch ein zweiter Mann zu verwenden, welcher das Hinterteil des Wagens zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

5. Unnütziges Peitschenknallen und sonstige Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- und Reitthieren veranlaßt werden kann, sind verboten.

6. In die obengedachte Strafe verfällt auch, wer als Fuhrwerksführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schläft, oder sich, ohne die Thiere abgestrengt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke entfernt.
Meissen, am 16. Juni 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von **Bosse.**

Auf Antrag der Erben des Gartennahrungsbesizers und Zimmermanns weiland Carl Gottlob Göhler auf dem Landberge bei Herzogswalde soll

den 16. Juli 1877

10 Uhr Vormittags

die zu dessen Nachlasse gehörige Häuslernahrung No. 93 des Brandcatasters, Fol. 36 des Grund- und Hypothekenbuchs für Herzogswalde vormals Wilsdruffer Patrimonialgerichtsanteils No. 449, 450 a, 450 b und 451 des Flurbuchs für dasigen Ort, einen Flächenraum von 1 Sect. 0,9 Ar = 1 Ad. 247 □R. mit 36,32 Steuereinheiten enthaltend, welches Grundstück auf 3600 Mark — Pf. ortsgerechtlich gewürdet worden ist, freiwilliger Weise im Nachlassgrundstücke auf dem Landberge öffentlich versteigert werden.

Weiter soll

am 17. Juli 1877

von **Vormittags 9 Uhr** an das zum Nachlasse gehörige lebende und todt Inventar, nicht minder die anstehende Erndte von 2 Scheffeln Pachtfeld im Nachlassgrundstücke auf dem Landberge meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was unter Hinweis auf den im hiesigen Amtshause und in dem Kästner'schen Gasthause auf dem Landberge aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 20. Juni 1877.

Dr. Sangloff.